

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

a) Für arme und sittlich gefährdete Kinder.

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

1. Asile du Travail des Verrières et Bayards aux Bayards (K. und M.). Privat.
2. Asile des jeunes filles de Buttes. Privat.
3. Asile de Cressier (M.). Privat.
4. Asile des Billodes au Locle (M. und K.).
5. Foyer d'Education „La Ruche“ à Neuchâtel (M.). Privat.
6. Neuenburgische Vereinigung der „Petites Familles“ in Chézard.
7. Homes des amies de la jeune fille Neuchâtel et La Chaux-de-Fonds. Privat.
8. Institution Sully Lambelet aux Verrières (M.). Privat.
9. Orphelinat der Stadt Neuenburg Belmont sur Boudry (K.).
10. Orphelinat cantonal à Dombresson (institution Borel (M. und K.).
11. Orphelinat communal de La Chaux-de-Fonds (M. und K.).
12. Orphelinat communal de L'Évole à Neuchâtel (M.).
13. Orphelinat catholique à Neuchâtel.
14. Maison d'éducation pour jeunes filles „Bellevue“ à Marin.

b) Anstalten für anormale Kinder.

Maison d'Education pour enfants arriérés à Malvilliers.

c) Freiluftschulen.

Freiluftschule Pierra Bot der Stadt Neuenburg.

d) Ferienkolonien.

Neuchâtel, Fleurier, Le Locle, La Chaux-de-Fonds.

25. Kanton Genf.

Der öffentliche Unterricht¹⁾ umfaßt das Enseignement primaire, das Enseignement secondaire und das Enseignement supérieur.

I. Enseignement primaire (Primarschule).

Der Primarunterricht wird erteilt:

- a) In den Kleinkinderschulen;
- b) in der Primarschule;
- c) in der Classe complémentaire.

a) Kleinkinderschule. Staatlich organisiert und unentgeltlich. Division inférieure für Kinder von 3—6 Jahren, Division supérieure für Kinder von 6—7 Jahren. Letztere obligatorisch, da integrierender Bestandteil des Primarunterrichts.

¹⁾ Schulgesetz ergänzt auf den gegenwärtigen Stand.

b) *Primarschule*. Sie baut auf der Kleinkinderschule auf. Eintritt 7. Altersjahr. Sechs Jahreskurse. Eigentliche Primarschule vom 7.—13. Altersjahr.

c) *Classe complémentaire* (Ergänzungsklasse). Letztes obligatorisches Schuljahr für Schüler der Stadtgemeinde, die keine höhere Schule besuchen. In den Mädchenklassen Unterricht im Glätten, Zuschneiden und Kleiderflicken. In den Landgemeinden wird die Ergänzungsklasse durch die *Ecole secondaire rurale* ersetzt.

Die obligatorische Schulpflicht, mit Einschluß der letzten Kleinkinderschulklasse und der *Classe complémentaire*, umfaßt also acht Schuljahre (vom 6.—14. Altersjahr), in den Landgemeinden, wo die *Ecole rurale* anschließt, neun Schuljahre.

Das Schuljahr umfaßt 42—46 Wochen mit 25—35 Wochenstunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen während der ganzen Primarschulzeit.

Spezialklassen für anormale und geistig zurückgebliebene Kinder, Kinderhorte und Schulküchen gemäß Schulgesetz.

II. Enseignement secondaire

(Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen).

Das Schulgesetz ¹⁾ gruppiert die Schulanstalten wie folgt:

- A. *Ecoles pour l'enseignement professionnel*;
- B. *Collège*;
- C. *Ecole secondaire et supérieure pour jeunes filles*.

A. Enseignement professionnel.

(Gewerbliche, hauswirtschaftlich-weibliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Berufsbildung.)

1. Cours professionnels, commerciaux et industriels

(Berufliche Fortbildungsschulen).

Für Knaben und Mädchen vom 14. Altersjahr an. Sie können sich über vier Jahre erstrecken.

Zum Besuch der Kurse vom erfüllten 14. bis zum erfüllten 18. Altersjahr sind verpflichtet: die Lehrlinge und Lehrtöchter aus Handel und Gewerbe und die jungen Leute, die in irgend welchen Diensten stehen, ohne einen ausgesprochenen Beruf zu erlernen, sofern sie nicht auf eine andere Weise eine durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig erachtete Ausbildung erhalten. Immerhin können die Lehrlinge, die sich durch ein Examen über ge-

¹⁾ Wir folgen hier dem Aufbau des Schulgesetzes.

nügende allgemeine und spezielle Kenntnisse ausweisen, vom Besuch dispensiert werden.

Die Kurse sind gratis. Das Schuljahr umfaßt 40 Wochen mit vier Wochenstunden im Minimum, zehn im Maximum. Die Kurse für weibliche Fortbildung gehen in den *cours professionnels* auf.

2. *Ecoles secondaires rurales.*

Für Knaben und Mädchen. Sie ersetzen in den Landgemeinden die *Classe complémentaire* und sind infolgedessen obligatorisch. Anschluß an die 6. Primarschulklasse. Zwei Schuljahre (13.—15. Altersjahr) zu 35—42 Schulwochen und 12—18 Wochenstunden. Wesentlich landwirtschaftlich-praktischer Unterricht. Ein drittes Schuljahr kann bei genügender Schülerzahl angeschlossen werden. Kein Schulgeld.

3. *Ecole professionnelle des jeunes gens à Genève.*

Die *Ecole professionnelle* ist bestimmt für Schüler, die sich der Industrie oder dem Handel widmen wollen. Sie bereitet auf die nachfolgenden höhern Bildungsanstalten vor: die *Ecole des Arts et métiers*, die *Ecole supérieure de Commerce*, das *Collège supérieur*, *sections technique et réelle moderne*, die *Ecole des Beaux Arts*, die *Ecole d'horlogerie*. Zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Primarklasse oder die 7. (unterste) Klasse des *Collège*. Zurückgelegtes 13. Altersjahr. 42—46 Schulwochen mit 30—35 Wochenstunden. Schulgeld.

4. *Ecole professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève.*

Anschluß an das 6. Primarschuljahr. a) *Haushaltungsschule*: Zwei Jahreskurse. Ein drittes Schuljahr (*classe supérieure*) umfaßt höheren Haushaltungsunterricht und allgemeine Ausbildung. Aufnahmealter 15 Jahre. Diplom. b) *Atelierunterricht für Lehrtöchter*. Zwei Jahreskurse und Fortbildungskurs im 3. Schuljahr. Eintritt nach dem ersten oder zweiten Haushaltungsschuljahr. — Nach der Lehre Lehrlingsdiplom. Schulgeld. Fakultative Nachmittags- und Abendkurse.

5. *Ecole des Arts et Métiers (Technikum).* (Für Knaben und Mädchen.)

Sie umfaßt fünf Abteilungen:

- a) *Section des métiers* (Handwerkerschule). Eintritt nach erfülltem 14. Altersjahr. Lehrzeit drei Jahre, respektive sechs Semester. Schulgeld.
- b) *Section des Arts industriels* (Kunstgewerbeschule). Eintritt nach erfülltem 14. Altersjahr. Lehrzeit 4—5 Jahre (8—10 Semester). Schulgeld.

- c) Section de construction et de génie civil (Bau-technikerschule). Eintritt vom 15. Altersjahr an. Dauer drei Jahre, respektive sechs Semester. Schulgeld.
- d) Section de mécanique (Mechanikerschule). Für Arbeiter. Eintritt vom 14. Altersjahr an. Dauer drei Jahre, respektive sechs Semester. Schulgeld.
- e) Section de mécanique appliquée et d'électrotechnique (Maschinen- und Elektrotechnikerschule). Für Techniker. Eintritt vom zurückgelegten 15. Altersjahr an. Dauer drei Jahre, respektive sechs Semester. Schulgeld.

Die Abteilungen c und e bilden das eigentliche Technikum. Die Abiturienten jeder Abteilung erhalten je nach dem Prüfungsergebnis ein Diplom oder nur ein Abgangszeugnis.

Spezielle Abendkurse auf verschiedenen Gebieten. Aufnahmealter 15. Jahr.

6. Ecole des Beaux-Arts à Genève (Kunstschule, gemischt).

Schule für Maler, Bildhauer, Dekorateur, Architekten und Kunsthandwerker. Eintritt in den Vorbereitungskurs nach dem 7. Primarschuljahr oder nach dem ersten Jahr der Ecole professionnelle. Für die übrigen Kurse Aufnahmeexamen.

1. Die Schule bezweckt die Vervollständigung der Ausbildung der Lehrlinge des Kunsthandwerkes (Cours complémentaires).

2. Sie verabfolgt die nachfolgenden Diplome:

Certificat de la classe de composition décorative appliquée à l'industrie: sechs Studienjahre.

Diplôme de dessinateur architecte: vier Jahre und ein Trimester.

Certificat de capacité pour l'enseignement du dessin dans les établissements d'instruction secondaire. Bedingung: Maturitätszeugnis oder äquivalenter Ausweis. Dauer fünf Jahre.

Certificat des Etudes supérieures de figure: fünf Jahre.

Schulgeld.

7. Ecole d'horlogerie à Genève. (Für Knaben und Mädchen.)

1. Technische Abteilung mit vier- und fünfjährigen Kursen. Anschluß an die Ecole professionnelle und entsprechende Anstalten. Zwei Diplome: Diplom für Uhrentechniker und Diplom für Uhrenmacher.

2. Abteilung für Praktiker. Kurse von 3—4 Jahren. Nur Primarschulbildung erforderlich. Lehrlingsdiplom.

3. Abteilung für kurzfristige Kurse (Cours rapides). Zwei Jahre. Lehrlingsdiplom. — Kurs für Uhrenhändler im Anschluß an die Handelsschule. Ein Jahr.

8. Ecole supérieure de Commerce à Genève.

Sie umfaßt eine männliche und eine weibliche Abteilung.

Die männliche Abteilung gliedert sich:

- a) In eine kaufmännische Lehrlings- und Verwaltungsabteilung, die zwei Jahreskurse und einen Ergänzungskurs zur Vorbereitung des Kandidaten auf die Zulassungsexamen in den eidgenössischen Verwaltungsdienst umfaßt (Post und Eisenbahn). Schüler vom 14.—16. Altersjahr. Studienausweis.
- b) In eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen zur Erlangung des Diploms. Schüler vom 15.—18. Altersjahr.

Die weibliche Abteilung umfaßt:

- a) Eine kaufmännische Lehrtöchterabteilung (ein Jahreskurs). Schülerinnen vom 15.—16. Altersjahr.
- b) Eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen zur Erlangung des Diploms. Schülerinnen vom 15.—18. Altersjahr.

Beiden Abteilungen gemeinsam ist ein 4. Jahreskurs (18.—19. Altersjahr) zur Vorbereitung auf die Handelsmaturität. Je nach Bedürfnis Kurse von dreimonatiger Dauer für fremdsprachige Schüler. — Schulgeld.

9. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Er umfaßt:

- a) Besondere Unterrichtsstunden in den Ecoles secondaires rurales. Sie sind nicht nur für die Schüler bestimmt, sondern der Öffentlichkeit zugänglich.
- b) Vorträge und praktische Vorführung in den Landgemeinden.
- c) Die Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture à Châtelaine (Kantonale Garten- und Weinbauschule). Nur für Knaben. Drei Jahreskurse von mindestens 45 Schulwochen. Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und nach Absolvierung einer Ecole secondaire rurale. Konvikt. Kost- und Logisgeld. Ausländer bezahlen ein Schulgeld.

Angeschlossen sind:

- d) Die Cours spéciaux pour apprentis jardiniers (Spezialkurse für Gärtnerlehrlinge) in Genf. 1½stündige unentgeltliche Abendkurse während zwei Jahren, verbunden mit praktischen Übungen. Alter mindestens 14 Jahre.

B. Collège de jeunes gens à Genève.

Das Collège vermittelt einen vollständigen Mittelschulunterricht und umfaßt eine Unter- und Oberabteilung.

Organisation: 1. Division inférieure: drei Jahreskurse (7., 6., 5. Klasse). Anschluß an das 5. Primarschuljahr; erfülltes 11. Altersjahr. 2. Division supérieure: Vier Jahreskurse mit vier Unterabteilungen: section classique (Maturitätstypus A), section réelle-latine (Maturitätstypus B), section réelle-moderne, section technique (Maturitätstypus C). Maturitätsabschluß für alle vier Unterabteilungen der division supérieure.

Aufnahmebedingungen: Für die unterste Klasse des Collège kein Aufnahmeexamen. Für die höhern Klassen je nach der gewählten Abteilung mit oder ohne Aufnahmeexamen.

Mädchen werden jetzt in die zwei obersten Klassen der Section classique und der Section technique aufgenommen. Schulgeld.

C. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles à Genève.

Organisation: 1. Division inférieure: Zwei Jahreskurse (6. und 5. Klasse) im Anschluß an das 6. Primarschuljahr (erfülltes 12. Altersjahr). 2. Division supérieure: Vier Jahreskurse, mit folgenden Unterabteilungen: a) Section réelle-latine (Maturitätstypus B), b) Section réelle-moderne, c) Section pédagogique, d) Section littéraire. 3. Classes spéciales de français pour élèves de langue étrangère (drei Unterrichtsjahre).

Schuljahr: 40—42 Wochen. Beginn im September. Aufnahmebedingungen entsprechend denen des Collège. Regelmäßige und externe Schülerinnen (diese nur in der Oberabteilung). Schulgeld.

Die Unterabteilungen a—b der division supérieure schließen mit der Maturität, die Abteilungen c und d erhalten das Fähigkeitszeugnis (certificat de capacité).

III. Enseignement supérieur.

1. Universität Genf.

Organisation: Faculté des sciences (mit Ecole de pharmacie); Faculté des Lettres mit den Abteilungen: a) Séminaire du français moderne, b) Ecole pratique de langue française, c) Cours de vacances (Sommer), d) Institut des sciences de l'éducation (Institut Jean-Jacques Rousseau); Faculté des sciences économiques mit Angliederung des Institut des hautes Etudes commerciales (Handelshochschule). Faculté de Médecine, mit angegliedertem Institut dentaire. Faculté autonome de théologie protestante.

2. Institut des sciences de l'éducation
(Institut J.-J. Rousseau in Genf).

Mit der Faculté des lettres der Universität verbunden. Einzige Hochschule für Erziehungswissenschaften in Europa. Heranbildung von Leitern von Erziehungsanstalten, Lehrern für Schwachsinnige, Kindergärtnerinnen, Jugendfürsorgebeamten, Berufsberatern, Psychotechnikern. Ausbildungsstelle für Lehrer für abnormale Kinder aller Art.

Erziehungsberatungsstelle für Eltern, auch in medizinischer und pädagogischer Hinsicht. Besondere Aufmerksamkeit wird der Kinderpsychologie und der experimentellen Pädagogik gewidmet. Diplome nach zwei Jahren, Zeugnisse nach einem Jahr.

3. Institut für hohe internationale Studien
in Genf.

Staatliches Institut. Immatrikulierung von Studenten mit absolviertem Rechts- oder Volkswirtschaftsstudium. Vorlesungen in französischer, deutscher, italienischer und englischer Sprache. Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus einem schweizerischen, französischen, deutschen und amerikanischen Professor.

IV. Lehrerbildung.

a) Enseignement primaire.¹⁾

Der Unterricht in den Kleinkinderschulen wird erteilt: in den Kleinkinderschulen durch Lehrerinnen (maîtresses) et stagiaires (Kandidatinnen, welche ihre Probezeit machen), in den Primarschulen durch Lehrer (régents) und Lehrerinnen (régentes) und stagiaires, in der Classe complémentaire durch Lehrer (maîtres) und Lehrerinnen (maîtresses). Gewisse Fächer können Speziallehrern übertragen werden.

Jede Kandidatin für die Ausübung des Berufs der Lehrerin an einer Kleinkinderschule hat sich durch theoretische und praktische Studien vorzubereiten (zwei Jahre) und ihre Lehrbetätigung nachzuweisen durch eine Probezeit (stage) (ein Jahr) in den Kleinkinderschulen des Kantons Genf. Um zu den pädagogischen Studien zugelassen zu werden, haben die Kandidatinnen eine Prüfung für den Wettbewerb (Concours) zu bestehen, zu der nur die Inhaberinnen eines Promotionszeugnisses von der zweiten in die erste Klasse der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles zugelassen werden, oder solche, die sich durch ein Zulassungsexamen über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. Dauer der pädagogischen Studien zwei Jahre.

Kandidaten und Kandidatinnen für den eigentlichen Primarunterricht haben dieselben Bedingungen zu erfüllen,

¹⁾ Revision des Schulgesetzes vom 15. November 1931.

nur daß ihre Probezeit sich in den Primarschulen des Kantons Genf vollzieht. Zum Wettbewerb werden nur zugelassen die Inhaber eines Maturitätsausweises einer der Abteilungen des Collège oder die Inhaberinnen des Fähigkeitsdiploms der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Gleichwertige Ausweise können mitberücksichtigt werden. Dauer des pädagogischen Studiums zwei Jahre.

Die Kandidaten und Kandidatinnen für den Unterricht an Spezialklassen haben dieselben Bedingungen zu erfüllen wie die Bewerber um Zulassung zum Primarunterricht. Eventuell Eröffnung eines besondern Wettbewerbs, zu dem die Inhaber eines Maturitätsausweises des Collège und die Inhaberinnen des Maturitätsausweises oder Fähigkeitszeugnisses der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles zugelassen werden.

Die Vorbereitung der Kandidaten für den Unterricht an Kleinkinderschulen, Primarschulen und Spezialklassen geschieht zum Teil an den für den Unterricht in Frage kommenden Schulstufen, zum Teil an der Universität und am Institut des sciences de l'éducation.

b) Enseignement secondaire.

Neben den eigentlichen Universitätsgraden erteilt die Universität Genf spezielle Befähigungsausweise für den Unterricht an höhern Mittelschulen:

- a) Certificat d'aptitude à l'enseignement des sciences dans les écoles secondaires et supérieures;
- b) Certificat pédagogique complémentaire aux licences ès lettres et ès sciences morales;
- c) Certificat de pédagogie;
- d) diplôme d'aptitude à l'enseignement du français moderne;
- e) diplôme de hautes études commerciales.

V. Soziale Frauenschule und verwandte Anstalten.

1. Ecole d'études sociales pour femmes.

Die 1918 gegründete, vom Bund subventionierte Hochschule für soziale Frauenberufe verfolgt einen doppelten Zweck:

1. Allgemeine Frauenbildung. Vorbereitung auf die Aufgabe der Frau in der Familie oder Volksgemeinschaft.
2. Berufliche Ausbildung für die sozialen Berufe:
 - a) Allgemeine soziale Tätigkeit (Jugendfürsorge etc.);
 - b) Ausbildung von Anstaltsleiterinnen;
 - c) Ausbildung von Sekretärinnen, Buchhändlerinnen.

Reguläre Schülerinnen und Hörerinnen. Eintrittsalter mindestens 18. Altersjahr. Eintrittsbedingungen: Abgangszeugnis einer Mittelschule oder Aufnahmeexamen. Schulgeld.

Nach dem ersten Jahr *certificat d'économie familiale*. — Nach Abschluß des zweijährigen Studiums Examen und Diplom einer der oben erwähnten Gruppen. Die Zulassung zum Examen setzt überdies ein Jahr praktischer Arbeit und die Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit voraus.

Angliederung eines Konvikts (Foyer), das Haushaltungskurse für Interne und Externe veranstaltet. (In Serien von 3 Monaten.)

*

Mit der sozialen Frauenhochschule ist die Laborantinnenschule verbunden, seit Oktober 1927 eingerichtet. Eintritt vom 18. bis 40. Jahr. Voraussetzungen: genügende Mittelschulbildung oder Aufnahmeexamen. Nach vier Semestern Diplom. Schulgeld.

Die in Verbindung mit der Sektion Genf des Roten Kreuzes von der sozialen Frauenhochschule durchgeführten „Cours d'infirmières visiteuses“ (Heimpflegerinnen, Fürsorgepflegerinnen, Gemeindepflegerinnen, Schulpflegerinnen, Tuberkulosefürsorgerinnen) von 3½ Monaten sind nur bereits diplomierten Krankenpflegerinnen zugänglich. *Diplôme d'infirmière visiteuse*. Kursgeld.

2. Institut des ministères féminins in Genf.

Das Institut für weibliche Evangelisationsarbeit bildet Katechetinnen, Evangelistinnen, Gemeinsekretärinnen etc. aus. Aufnahmebedingungen: Mittelschulbildung und zurückgelegtes 20. Altersjahr. Dauer der Studien (Theorie und Praxis) drei Jahre. Die Studentinnen besuchen verschiedene Kurse und Seminarien (theologische Fakultät, Hochschule für soziale Frauenberufe, Institut J.-J. Rousseau). Vier Semesterprüfungen. Diplom des Instituts und Zeugnis des Konsistoriums der reformierten Genfer Staatskirche.

3. Ausbildung zur Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege. Hebammenkurse.

- a) Säuglings- und Kinderpflege: Ausbildung in der *Pouponnière des amis de l'enfance à Genève* und im *Maison des enfants malades à Genève*.
- b) Krankenpflege: Ausbildung von Krankenpersonal beiderlei Geschlechts im Kantonsspital Genf (zweijährige Lehrzeit) und von Krankenpflegerinnen in der *Ecole privée des gardes-malades „Le bon secours“* in Genf.
- c) Hebammenschule am Kantonsspital (zweijährige Lehrzeit).

VI. *Conservatoire de musique à Genève.*

Privat. Theoretische und praktische Ausbildung auf sämtlichen Gebieten der Musik. Die Musikschule erteilt nach Abschluß

der Studien a) besondere Zeugnisse für Stimm-, Instrumental- oder theoretische Studien; b) berufliche Diplome; c) Virtuositätspreise. Berufsklassen. Freie Klassen. Schulgeld.

VII. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für arme oder sittlich gefährdete Kinder:

1. Staatliche Kinderhorte (Classes gardiennes) in Genf und den Außenorten.
2. Asile temporaire pour garçons in Petit-Lancy.
3. Asile temporaire pour filles in Genf.
4. Le refuge de Genève „Les Lilas“ (M.). Privat.
5. Ecole de Varembé in Genf (K.).
6. Maison des Charmilles. Internat und classes d'observations für schwer erziehbare Kinder.
7. Maison de relèvement der Heilsarmee in Genf (M.).
8. Asile de jeunes filles de la Pommière, Chêne-Bougeries (M.).

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Etablissement pour enfants épileptiques à Petit-Lancy. Privat.
2. Institut d'orthophonie et de lecture sur les lèvres à Genève. (Gesellschaft.)

c) Freiluftschulen:

1. Freiluftschule Varembé des Kantons Genf.
2. Freiluftschule du Bois de la Bâtie.

